

heit zu verschaffen, sich in den erlernten Fertigkeiten zu vervollkommen und dadurch Subsistenzmittel für die Zukunft zu gewinnen. Der Verein steht unter dem Protectorat Ihrer Majestät der Königin Maria. Die zur Erhaltung dieses Vereins erforderlichen Mittel werden theils durch freiwillige Beiträge der Ehren- und wirklichen Mitglieder, theils durch die Zinsen von dem angesammelten Kapitalvermögen und dem Vereine gewährten Legaten, nicht minder durch die von Staats- und anderen Behörden, auch Communen verwilligten Verpflegungsbeiträge, sowie durch die Ueberschüsse von veranstalteten Bällen und Concerten und außerdem von dem antheiligen Arbeitsverdienste der Mädchen erlangt. Das Haus, in welchem sich die Anstalt befindet, ist Eigenthum des Vereins und können darin 13 Asyltinnen, welche kein Kostgeld entrichten, Aufnahme finden. Aufnahmebedingungen: das zurückgelegte 14. Lebensjahr, geistige und körperliche Gesundheit, Arbeitsfähigkeit, strengsittliches Betragen, Heimathsangehörigkeit innerhalb Sachsen. Mitzubringen haben die Mädchen ein Bett und die nöthige Bett- und Leibwäsche. Beizufügen sind denselben: Taufzeugniß, Heimathschein, Schul- oder Anstaltszeugniß, ärztliches Zeugniß, Impfschein, gerichtliches Zeugniß über Vermögens- und Familienverhältnisse. Das Directorium bilden Frau General-Freifrau v. Hausen, geb. von Ammon, als Vorsteherin, Major v. Göchhausen-Reichardt, Geschäftsführer, der Director des Taubstummen-Instituts, Jencke, als Berather; Adv. Dr. Spieß als Schriftführer und der Haupt-Depositens-Rendant Zöllner als Kassirer und Rechnungsführer, und sind Aufnahmegesuche an das Directorium zu richten, an den Geschäftsführer aber einzureichen.

7) Der Verein zu Rath und That. 1802 von dem Oberkammerherrn Grafen Bose zu Abhilfe des damaligen großen Nothstandes in's Leben gerufen, erhielt 1803 seine Verfassung und nachdem er bereits durch mehrere ansehnliche Stiftungen und Vermächtnisse in seinen menschenfreundlichen Bestrebungen unterstützt worden war, 1826 durch ein allerhöchstes Rescript die Rechte einer öffentlichen Gesellschaft. Sein segensreicher Wirkungskreis theilt sich statutenmäßig in 3 Branchen: 1) Gewährung unverzinslicher Vorschüsse an geschickte und rechtschaffene Künstler und Professionisten, welche durch bescheinigte Unglücksfälle in ihrem Gewerbe zurückgekommen sind; 2) Unterhaltung der (1823 von dem Vereine gestifteten), nach den Vorschriften des Elementar-Volksschulgesetzes eingerichteten Freischule (s. unter Schulen) für ungefähr 450 Kinder un- und mittelalter Eltern, welche Schulgeld nicht leicht aufbringen können, deren Kinder sich aber dennoch zur Aufnahme in die öffentlichen Armenschulen nicht eignen; ingleichen Beihülfe an Lehrlinge zur Förderung deren practischer Ausbildung zur Erwerbsfähigkeit und 3) die Gewährung außerordentlicher Unterstützung für sogenannte verschämte Arme, welche wegen Krankheit, Alters oder durch andere widrige Umstände in vorübergehender Noth sind. Zur Erreichung dieser Zwecke dienen die Jahresbeiträge der Mitglieder und die Zinsen der bedeutenden durch Stiftungen, Vermächtnisse u. s. w. entstandenen Vereinscapitalien; es hat jede Branche ihren eigenen Fond und beträgt der Aufwand des Vereins gegenwärtig gemeinjährig nahe an 9700 Thlr. Protector

des Vereins, der gegenwärtig 182 Mitglieder aus allen Ständen zählt, ist Se. Majestät der König. Das Directorium bilden: Minister Frhr. v. Falkenstein, Excell., und Geh. Justizrath D. Stübel, den Verwaltungsausschuß: Geh. Hofr. Baer, Schulrath D. Bornemann, Geh. Finanzrath v. Craushaar, Geh. Kirchenrath D. Feller, Stadtrath Flath, Partikulier Garten, Geh. Justizrath Gebert, Maj. v. Göchhausen-Reichardt, Reg.-Assessor v. Hartmann, Generalmajor v. Heinz, Geh. Reg.-Rath Dir. D. Hülße, Geh. Regierungsrath Künzel, Rathsmaurermeister Lehmann, Reg.-Referendar Gg. v. Meßsch, Rfm. Jos. Meyer, Bürgermeister Neuhert, Generalleutenant v. d. Planitz, Exc., Adv. Strödel, Stadtrath D. Alfred Stübel, Reg.-Rath D. Wenzel, Fabrikbes. M. Winkler, die Schuldeputation: Schulrath D. Bornemann, Pastor Claus, Pastor D. Kummer, Reg.-Rath D. Wenzel, Cassenvorstand: Geh. Reg.-Rath D. Hülße und Banquier N. Kunze. Der Verwaltungsausschuß hält vom September bis mit April jeden Monat eine ordentliche Sitzung, in welcher über die eingegangenen Gesuche nach den sorgfältigsten Erörterungen, sowie über andere Geschäfte Beschluß gefaßt wird. Alljährlich findet eine Generalversammlung statt, in welcher die Jahresrechnung abgelegt und die Wahlen vorgenommen werden. Sämmtliche Dokumente und Werthpapiere des Vereins liegen beim königl. Gerichtsamte der Stadt Dresden in Verwahrung. Vereins-Secretair ist Landrentenbank-Cassirer Korb, wohnhaft Johannisplatz 16, m.

8) Der Hilfsverein, seit dem 25. September 1848 (früher unter dem Namen Rath- und Hilfsverein) bestehend, ist ein vermöge des hohen Protectorats Ihrer Majestät der Königin Marie begünstigter Verein von Frauen, unter Beistand von Männern, welcher, laut seiner im Jahre 1862 vom kgl. Ministerium des Innern bestätigten Statuten den wesentlichen Zweck verfolgt: unverschuldet verarmten, der Unterstützung würdigen Familien, die wegen Schwäche, Kränklichkeit oder Abwesenheit eines erwerbenden Mitgliedes außer Stande sind, genügend für sich selbst zu sorgen, wieder aufzuhelfen, wobei eigentliche Krankheitspflege ausgeschlossen bleibt. Der Verein sucht seine freiwillige Aufgabe zu lösen: 1) durch materielle Unterstützung an Nahrungsmitteln, Wäsche, Bekleidung, Feuerungsmaterial und sonstiges Unentbehrliches, wobei es Grundsatz: den Pflegebefohlenen Baares nicht zu behändigen; 2) durch Berathung der häuslichen Angelegenheiten, vornehmlich durch Einwirkung auf Betriebsamkeit und Erwerb, auf Erziehung und Unterricht der Kinder, sowie auf Ordnung, Zucht, Reinlichkeit und strengen Haushalt; 3) durch Arbeitsgabe an die Erwerbsfähigen und 4) durch Erweckung und Befestigung von Religiosität und Sittlichkeit. — Der Verein theilt sich in 4 Pfleg-Districte der Alt- und Friedrichstadt und in 2 der Neu- und Antonstadt, und besteht: aus den Districts-Vorsteherinnen und Pflegerinnen und deren männlichen Beiständen, aus einem Ausschusse mit Directorium und aus nur zahlenden Mitgliedern, die den Verein durch Jahresbeiträge und beliebige Gaben unterstützen. Das Wirken der Pflegerinnen, von denen einer jeden die thätige Fürsorge für mindestens eine Familie aus Vereinsmitteln obliegt,